

Amtsgericht Recklinghausen

B e s c h l u s s

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für alle ab dem 01.01.2019 bei Gericht eingehenden Verfahren. Hinsichtlich aller zuvor eingegangenen Verfahren bleibt der bisherige Dezernent bzw. sein jeweiliger Nachfolger zuständig, soweit nachfolgend keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Zum Jahresanfang werden die Turnuslisten neu begonnen. Bei Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr werden neue Turnuslisten unter Übertragung der bereits eingetragenen Vorstücke begonnen.

Jeder Dezernent ist für die seinem Zuständigkeitsbereich entsprechenden Rechtshilfeersuchen zuständig.

2. In **Zivilsachen** (mit Ausnahme der Mietsachen, vgl. hierzu Nr. 3.) gilt:

2.1 Die Zuständigkeit in C, H und AR-Sachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C, H und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur jeweils aktuellen letzten Nr. 56 und beginnt dann wieder mit Nr. 1.

Alle Eingänge eines Tages werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle getrennt nach C-, H- und AR-Sachen in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei ist abzustellen auf den Namen der beklagten Partei (Antragsgegner, Schuldner, Betroffener). Im Einzelnen ist maßgebend:

2.1.1 bei Verfahren gegen eine natürliche Person der Anfangsbuchstabe des Nachnamens; bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben. Ist bei ausländischen Namen unklar, welcher Namensteil der Nachname ist, so entscheidet der erste Buchstabe des gesamten Namens.

Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S
Paul Amann gen. Bemann:	A
Mourad M'Barki:	M
Mc Cormack:	M

EI-Bachir:

E

2.1.2 bei Verfahren gegen eine Einzelfirma der Name des Inhabers

2.1.3 bei Verfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbände (z.B. Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden usw.) deren Name eine Orts- (Kreis-, Landes-) Bezeichnung enthält, der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens.

Beispiele:

Stadt Herten /AOK Herten:	H
Land NW:	N
Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Waltrop:	W
Kreishandwerkerschaft Bochum:	B
Polizeipräsidium Recklinghausen:	R
FDP-Ortsverein Oer:	O
Kirchengemeinde St. Johann:	J

2.1.4 bei Verfahren gegen Handelsgesellschaften und alle sonstigen passiv parteifähigen Gruppierungen, (falls diese nicht bereits unter 2.1.3 fallen) der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen, hilfsweise aus der Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung.

Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F
Vereinigte Schrauben AG:	V
Fried. Krupp AG:	F
Gesellsch. für Bauplanung mbH:	G
SV Fortuna e.V.:	S
Taxizentrale Waltrop e.V.:	T
HUK Coburg a.G.:	H
Kunststoff GmbH & Co. KG:	K

2.1.5 bei Verfahren gegen einen Nachlassverwalter/Testamentsvollstrecker/
Konkursverwalter/Zwangsverwalter u.a. der Name des Erblassers/Testators/
Gemeinschuldners/Schuldners.

2.1.6 bei Verfahren nicht Parteifähiger (hier ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; bis dahin:) der erste Buchstabe einer in der Antragschrift als Vertreter bezeichneten Person, in Ermangelung einer solchen der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung.

Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 122, Sprecher Jupp Schmitz:	S
Aktion "Frieden für alle":	F
Vereinigung mündiger Bürger:	V

2.1.7 bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern ...)

2.1.7.1 bei Verkehrsunfallsachen (d.h. bei plötzlichen Ereignissen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren stehen und an denen zumindest auf einer Seite ein Kraftfahrzeug beteiligt ist) der Name des in der Klageschrift erstgenannten Fahrers oder Halters und schließlich der der Haftpflichtversicherung.

2.1.7.2 der Name, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

Beispiele:

Gebr.Schulte, Inh. Max Bemann und Ute Amann	A
"Lasttaxi GbR", Inh. S. Schnell und Hans Hurtig	H
1.) Sand Müller KG, 2.) A. Meisenbaum	M

2.1.8 In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

2.1.9 Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei den weiteren Zuordnungen werden diese besetzten Nummern übersprungen. Stellt sich erst nach Eintragung in verschiedene Abteilungen heraus, dass Eingänge zwischen denselben Parteien vorliegen oder sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner richtet, so werden die betreffenden Verfahren nach Ziffer 2.1.13 miteinander verbunden, wobei das zuerst in der Vorschaltliste eingetragene Verfahren führt. Bei den weiteren Eintragungen werden diese besetzten Nummern übersprungen.

2.1.10 Einstweilige Verfügungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7.

2.1.11 Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d. h., sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gemäß §§ 887 ff ZPO), werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Verfahren über die Liste neu zugeordnet.

2.1.12 Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden unter Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der der Titel geschaffen wurde, eingetragen; sofern dies nicht der Fall war, wird das Verfahren über die Liste neu zugeordnet.

2.1.13 Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, so wird in der Abteilung, in der das führende Verfahren (dies ist das erste in der Vorschaltliste) verbleibt, an bereitetester Stelle das andere, zu verbindende Verfahren eingetragen. In der Abteilung wird das zu verbindende Verfahren gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.

2.1.14 Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

2.2 Vorschaltlisten Zivilsachen, zu führen getrennt nach C, H und AR

Abt.	Anteil am Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Siedler	53 5	01	XXX	15	XXX	28	XXX	40	48	XXX	XXX
Dr. Uphoff	13 5	02	XXX	16	XXX	29	XXX	41	XXX	53	XXX
Unverfehrt	16 5	03	XXX	17	XXX	30	XXX	42	49	XXX	XXX
Nölken	51 7	04	13	18	XXX	31	37	43	50	XXX	XXX
Cohn	14 5	05	XXX	19	25	32	XXX	44	XXX	XXX	XXX
Höpfner	18 5	06	14	XXX	26	XXX	38	XXX	51	XXX	XXX
Kuhlmann	15 5	07	XXX	20	XXX	33	XXX	45	XXX	54	XXX
Vollmer	57 5	08	XXX	21	XXX	34	XXX	46	XXX	55	XXX
Bovelet	54 5	09	XXX	22	27	35	XXX	XXX	52	XXX	XXX
Dr. Vach	11 1	10	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Dr. Siepmann	55 3	11	XXX	23	XXX	36	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Baxmann	19 5	12	XXX	24	XXX	XXX	39	47	XXX	XXX	56

56

3. **Mietsachen** im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind neben den Verfahren der §§ 23 Nr. 2 a GVG, 29 a ZPO sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Nutzungsgewährenden und Nutzern betr. Raummiet-, Raumpacht und sonstigen Raumnutzungsverhältnissen einschließlich der Verfahren auf Zahlung rückständiger Entgelte und Räumung. Bei Mischvertragsverhältnissen ist die Abteilung zuständig,

in dem der Schwerpunkt des Rechtsstreites liegt.
Hier gilt:

3.1 Die Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach dem Ort der streitbefangenen Räumlichkeit, in zweiter Linie nach dem Namen des Vermieters.
Im Übrigen gelten die vorstehenden Regeln zu 2. - soweit sie nicht das Führen einer Vorschaltliste voraussetzen - entsprechend.

3.2 Vorschaltlisten für Mietsachen in Recklinghausen, zu führen getrennt nach C, H und AR

	Anteil		
	am		
	Abtlg Turnus		
Risthaus	10	1	01
Risthaus	12	1	02

4. In **Familien**sachen (F-, FH- und AR-Sachen einschließlich solcher, die gleichzeitig Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste F, FH und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur aktuellen letzten Nr. 69 und beginnt dann wieder mit Nr. 1. Es gelten die vorstehenden Regeln zu 2. entsprechend, soweit nicht nachstehend (4.1 - 4.3) etwas anderes bestimmt ist.

4.1 Für die alphabetische Reihenfolge ist maßgebend der Familienname, der während der Ehe geführt wurde, aus der das streitige Rechtsverhältnis herrührt. Fehlt ein gemeinsamer Familienname, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Mannes oder - wenn er am Verfahren nicht beteiligt ist - nach dem Namen der Frau oder - wenn beide am Verfahren nicht beteiligt sind - nach dem Namen des beteiligten Kindes.

Besteht keine Ehe und hat zwischen den Eltern keine Ehe bestanden, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Kindes oder - wenn es am Verfahren nicht beteiligt ist - nach dem Namen der Mutter oder - wenn beide am Verfahren nicht beteiligt sind - nach dem Namen des Vaters.

4.2 Machen Abkömmlinge aus dem Verwandtschaftsverhältnis Rechte geltend, ist der Familienname der Ehe maßgebend, aus dem die Abkömmlinge abstammen.

4.3 Im Falle des § 21 PStG ist auf denjenigen Elternnamen abzustellen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorgeht.

4.4.1 In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Recklinghausen bereits ein Verfahren (Vorstück), das seit dem 01.01.2006 eingegangen ist und denselben Personenkreis betrifft, anhängig ist oder gewesen ist. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG liegt auch vor, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Ist danach bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis anhängig, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen

Personenkreis betreffen, der Abteilung - unter Anrechnung auf den Turnus - zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung zuständig, in der das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist oder war.

4.4.2 Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen ohne Ehesache ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass diese nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist eine Sache nach dem Turnus zuzuteilen und mit den weiteren Sachen nach 4.4.1 zu verfahren.

4.5 Wird vor Schluss der ersten mündlichen Verhandlung festgestellt, dass die Zuordnungsregelung der Nr. 4.1 und 4.2 hinsichtlich des Familiennamens nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

4.6. Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist der Richter der entsprechenden Abteilung zuständig.

4.7 Vorschaltliste Familiensachen, zu führen getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen:

		Anteil										
		am										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Abtlg Turnus												
Klas	43	5	XXX	09	XXX	23	XXX	41	XXX	56	60	XXX
Runte	44	5	01	XXX	16	XXX	33	XXX	48	XXX	61	XXX
Brügge	40	5	XXX	10	XXX	24	XXX	42	49	XXX	XXX	65
Vollmer	73	4	02	11	XXX	25	34	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Dr. Beba	42	7	03	XXX	17	26	35	XXX	50	XXX	62	66
Runte	48	3	XXX	12	XXX	27	XXX	43	XXX	XXX	XXX	XXX
Mollenhauer	45	10	04	13	18	28	36	44	51	57	63	67
Perick	46	5	05	XXX	19	XXX	37	XXX	52	XXX	XXX	68
Wagner	47	4	XXX	14	XXX	29	XXX	45	XXX	XXX	64	XXX
Lenz	72	8	06	XXX	20	30	38	46	53	58	XXX	69
Drechsler	41	5	07	15	21	XXX	XXX	XXX	54	59	XXX	XXX
Schneider	70	5	08	XXX	22	31	39	XXX	55	XXX	XXX	XXX
Krichel	71	3	XXX	XXX	XXX	32	40	47	XXX	XXX	XXX	XXX

5. In (erweiterten) **Schöffen-, Jugend- und Jugendschöffenstrafsachen** gilt:

5.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten (vgl. oben 2.1.1).

5.2 Bei mehreren Beschuldigten ist in Erwachsenenstrafsachen der für den ältesten Beschuldigten zuständige Dezernent zuständig und zwar auch dann, wenn dieser Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet. In Jugendstrafverfahren ist bei mehreren Beschuldigten der Nachnahme des jüngsten Beschuldigten maßgeblich.

5.3 Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung "unbekannt" an Stelle des Namens maßgebend.

5.4 Die Richter in Ordnungswidrigkeitsverfahren sind auch für die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständig. Für Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig.

5.5 Die Bewährungsaufsicht wird jeweils von dem nach diesem Geschäftsverteilungsplan für den Anfangsbuchstaben des Verurteilten zuständigen Schöffengericht geführt bzw. bei einer Zuständigkeit des Einzelrichters nach dem Turnus bestimmt (Ziffer 6.). Liegt der Verurteilung ein Berufungsurteil zugrunde, ist der erstinstanzliche Richter zuständig. In AR-Verfahren, die von einem anderen Landgericht als dem Landgericht Bochum an das Amtsgericht Recklinghausen abgegeben werden, ist der Schöffengericht zuständig. Die vorstehenden Regeln gelten für alle in § 462 StPO genannten Verfahren.

5.6 Für Entscheidungen über Anträge gem. §§ 417ff StPO (beschleunigtes Verfahren) ist für Erwachsene die Abteilung 23 und für Heranwachsende die Abteilung 34a zuständig. Im Vertretungsfall –Verhinderung oder Erholungsurlaub- gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Die Bearbeitung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus, soweit ein solcher Turnus zu dem Dezernat des zuständigen Richters gehört.

5.7 Zuständig für Rechtshilfeersuchen im Ermittlungsverfahren – auch in Auslandsachen – ist der Gs-Richter.

5.8 Strafsachen und Bußgeldsachen, die das Revisionsgericht oder Beschwerdegericht an das Amtsgerichts Recklinghausen zurückverwiesen hat, werden, ggfls. unter Anrechnung des Turnus (vgl. Ziffer 6.), in folgenden Abteilungen eingetragen:

Aufgehobenes Verfahren der Abteilung	Zuständige Abteilung nach Zurückverweisung
23	38
38	23
27	37
37	27
81	33
33	81
32	28
28	32
26a	26c
26b	26c
26c	26a

25	29
29	35
35	37a
37a	80
31	36
36	31
86	81
80	25
34	34a
34a	34b
34b	34
87	36

6. Ansonsten richtet sich in **Strafsachen** (Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen) die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste Cs-, Ds-, Gs- und AR eingetragen ist. Die jeweilige Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur aktuellen letzten Nr. 40 und beginnt dann wieder mit Nr. 1. Es gelten die vorstehenden Regeln zu 2. entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

6.1 In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Recklinghausen bereits ein Verfahren (Altverfahren), das vor 4 Jahren, gerechnet vom 01.01. des laufenden Jahres, anhängig ist oder gewesen ist. Ist dem so, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Dies gilt auch dann, wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung zuständig, in der das zuletzt eingetragene Altverfahren anhängig ist oder war; d.h. das jüngste Verfahren ist zuständigkeitsbegründend.

6.2 Alle übrigen Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen werden im Turnus einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

6.3 Wird festgestellt, dass die Zuordnungsregelung der Nr. 6.1 und 6.2 nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste, es sei denn, dass bereits das Hauptverfahren eröffnet, ein Strafbefehl erlassen oder ein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden ist. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

6.4 Vorschaltliste Strafsachen, zu führen getrennt nach Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen:

		Anteil										
		am	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Abtlg	Turnus										
Cohn	32	4	01	XXX	14	XXX	25	30	XXX	XXX	XXX	XXX
Baxmann	28	5	02	XXX	15	XXX	26	XXX	36	XXX	39	XXX
Cohn	27	4	03	10	XXX	XXX	27	31	XXX	XXX	XXX	XXX
Dr. Uphoff	38	5	04	XXX	16	20	XXX	32	XXX	37	XXX	XXX
Nowak	23	3	05	XXX	XXX	21	XXX	33	XXX	XXX	XXX	XXX
Schöne	81	4	06	11	17	XXX	28	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Bovelet	33	5	07	12	18	22	XXX	34	XXX	XXX	XXX	XXX
Wagner	37	5	08	XXX	XXX	23	XXX	35	XXX	38	40	XXX
Unverfehrt	86	5	09	13	19	24	29	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX

Gesamt: 40

6.5 In **Ordnungswidrigkeitssachen** (OWi- und AR-Sachen) richtet die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste OWi- und AR eingetragen ist. Die jeweilige Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur aktuellen letzten Nr. 10 und beginnt dann wieder mit Nr. 1.

		Anteil										
		am	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Abtlg	Turnus										
Wagner	25	2	01	02	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Bovelet	29	2	XXX	XXX	03	04	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Dr. Uphoff	37a	2	XXX	XXX	XXX	XXX	05	06	XXX	XXX	XXX	XXX
Vollmer	35	2	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	07	08	XXX	XXX
Unverfehrt	80	2	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	09	10

Gesamt: 10

7. In **Betreuungs-, Unterbringungs- und Familiensachen** gilt:

7.1 Jeder Betreuungsrichter ist zur Bearbeitung und Entscheidung der eilbedürftigen Verfahren im Rahmen des Eildienstes entsprechend der jeweils aktuellen Eildienstliste neben dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter berufen.

Sofern die Betroffenen in einem Heim aufhältig sind, welches in der Liste betreffend richterliche Zuständigkeit für Heime aufgeführt ist, richtet sich die Zuständigkeit der Betreuungsrichter während des Heimaufenthaltes nach dieser Liste und nicht nach den Anfangsbuchstaben der Betroffenen.

7.2 Für Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB sind die Betreuungsrichter entsprechend der ihnen in Betreuungssachen zugewiesenen Buchstaben zuständig. Sie werden in diesen Fällen als Familienrichter tätig.

7.3 In Adoptionsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Annehmenden, bei mehreren Annehmenden nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens desjenigen Annehmenden, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht. In Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils (§ 1748 BGB) und zur Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs.1 BGB richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des (ggf. ersten) Antragstellers.

8. Güterichter

Zur Durchführung von Mediationen im Güterichtermodell nach § 278 Abs. 5 ZPO und nach § 36 Abs. 5 FamFG werden als Güterichter bestimmt:

Richterin am Amtsgericht Dr. Beba
Richter am Amtsgericht Krichel
Direktor des Amtsgerichts Wilmsmann

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen weiteren Aufgaben haben Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Wilmsmann

- 1) Stiftungs-, Verschollenheits-, Vertragshilfeverfahren
- 2) Von den Zwangsvollstreckungssachen Buchstaben A, B, C, D, E, F (Abt. 20) die Haftanordnungen
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Siepmann

2. Richterin am Amtsgericht Schöne

- 1) Jugendschöffensachen einschließlich Gs-Sachen mit den Anfangsbuchstaben D, E, F, L - Z (Abt. 31) einschließlich des Bestandes der Buchstaben D, E, F der Abteilung 36
- 2) Die Strafverfahren und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben St, U, V, X, Y, Z sowie R, S und Sch einschließlich der eingegangenen Sachen (Abt. 34a, 83) und Verfahren nach §§ 417 ff StPO soweit die Verfahren sich gegen Heranwachsende richtet (Abt. 34a).
- 3) Die bis zum 31.12.2012 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) der Abteilung 28
- 4) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für (Jugend-)Schöffen
- 5) Jugendschöffensachen mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, H (Abt. 87)
- 6) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, H
- 7) Die dem Amtsgericht bei der Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen obliegenden Aufgaben
- 5) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 81)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Nowak, nachrangig Richter am Amtsgericht Borowiak

3. Richter am Amtsgericht Borowiak

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und die Schöffengerichtssachen einschließlich Gs-Sachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A – F, K, O, P, Q (Abt. 26c)
- 2) Die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung nach dem siebten Buch des FamFG

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Nowak, nachrangig Richterin am Amtsgericht Schöne

4. Richterin am Amtsgericht Nowak

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen einschließlich Gs-Sachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben G, I, M, N (Abt. 26a), H, J, L, R – Z (Abt. 26b)
- 2) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 23) sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung mit den Anfangsbuchstaben G und N einschließlich der Bestände und Verfahren nach §§ 417 ff StPO soweit das Verfahren sich gegen Erwachsene richtet (Abt. 23).
- 3) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Schöffen
- 4) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richter am Amtsgericht Borowiak den Vorsitz hat

Vertreter: Richter am Amtsgericht Borowiak, nachrangig Richterin am Amtsgericht Schöne

5. Richter am Amtsgericht Drechsler

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 41)
- 2) Die Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben L, M, N (Abt. 21, 39)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bußmann

6. Richterin am Amtsgericht Lenz

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 72), sowie die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Verfahren der Abteilung 48 mit den Endziffern 5, 6 und 7, jedoch mit der Maßgabe, dass alle Verfahren aus demselben Personenkreis i.S.v. Ziff. 4.4.1 der Geschäftsverteilung unabhängig von ihrer Endziffer dem ältesten anhängigen Verfahren aus diesem Personenkreis folgen, wenn dieses die Endziffer 5, 6 oder 7 trägt.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Beba

7. Richter am Amtsgericht Dr. Vach

- 1) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG aus den Städten Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Waltrop (Abt. 90)
- 2) Strafverfahren und Erziehungshafthsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben K bis Q, T und W (Abt. 34, 82)
- 3) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 11)
- 4) Die Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben

O – Z (Abt. 20, 21, 39) sowie die Zwangsvollstreckungssachen mit den Buchstaben A – F (Abt. 20, 21, 39) mit Ausnahme der Haftanordnungen in Abt. 20.

Vertreter: Richter Vollmer

8. Richterin am Amtsgericht Bußmann

- 1) Strafverfahren und Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A - J (Abt. 34b, 84)
- 2) VRJs-Verfahren, in denen nicht das Amtsgericht Recklinghausen erkennendes Gericht ist (Abt. 85)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Drechsler

9. Richterin am Amtsgericht Dr. Beba

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 42), sowie die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Verfahren der Abteilung 48 mit den Endziffern 8, 9 und 0, jedoch mit der Maßgabe, dass alle Verfahren aus demselben Personenkreis i.S.v. Ziff. 4.4.1 der Geschäftsverteilung unabhängig von ihrer Endziffer dem ältesten anhängigen Verfahren aus diesem Personenkreis folgen, wenn dieses die Endziffer 8, 9 oder 0 trägt

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Lenz

10. Richter am Amtsgericht Mollenhauer

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 45)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Runte

11. Richterin am Amtsgericht Runte

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 44, 48), sowie die bis zum 31.05.2017 eingegangenen Familienverfahren der Abteilung 43.) und die nicht anderweitig zugewiesenen bis zum 31.12.2018 eingegangenen Verfahren der Abteilung 48.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Mollenhauer

12. Richter am Amtsgericht Krichel

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 71)
- 2) Jugendschöffensachen mit den Anfangsbuchstaben G, I, J, K (Abt. 36).
- 3) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben G, I, J, K.
- 4) Die Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben G - K (Abt. 20, 21, 39)

Vertreter: Richter Wagner

13. Richterin am Amtsgericht Schneider

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 70)
- 2) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben P, R, V und W (Abt. 65)
- 3) Die Adoptionsverfahren mit den Buchstaben L – Z

Vertreter: Richter am Amtsgericht Perick

14. Richter am Amtsgericht Perick

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 46)
- 2) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben B, I, N,O und Z (Abt. 61)
- 3) Die Adoptionsverfahren mit den Buchstaben A – K

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schneider

15. Richter am Amtsgericht Brügge

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben G und K einschließlich des Bestandes (Abt. 62)
- 2) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 40)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Klas

16. Richterin am Amtsgericht Klas

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben E, H, J, Q, T, X, Y einschließlich des Bestandes (Abt. 63)
- 2) Die ab dem 01.06.2017 eingegangenen Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 43).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Brügge

17. Richterin am Amtsgericht Risthaus

- 1) Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen gemäß Vorschaltliste (Abt. 12)
- 2) Die Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 10).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Siedler

18. Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, F, M und U einschließlich des Bestandes (Abt. 60)
- 2) Registersachen mit den Endziffern 1 – 5

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Höpfner

19. Richterin am Amtsgericht Höpfner

- 1) Registersachen mit den Endziffern 6 – 0
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 18), soweit nicht hinsichtlich der bis zum 31.12.2018 eingegangenen Verfahren eine abweichende Zuständigkeit begründet worden ist
- 3) Grundbuchsachen
- 4) Erbbauzinsverfahren nach § 23 FamFG
- 5) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben S und L (Abt. 64)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

20. Richter am Amtsgericht Siedler

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 53)
- 2) Die Mietsachen aus der Stadt Herten (Abt. 52)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Risthaus

21. Richter Wagner

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 47)
- 2) Aufgebotsverfahren
- 3) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 37)
- 4) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) der Abteilung 28 mit dem Anfangsbuchstaben H, soweit diese bis zum 31.12.2013 eingegangen sind
- 5) Die Erziehungshilfsverfahren gegen Erwachsene (Abt. 27) Buchstaben A – F Endziffer 1 – 2, (Abt. 30) Buchstaben K – Z Endziffer 1- 2, (Abt. 34) Buchstaben G, H, I, J Endziffer 1 – 2,
- 6) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 25)
- 7) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richterin am Amtsgericht Nowak den Vorsitz hat
- 8) Privatklagesachen (Abt. 24)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krichel

22. Richter am Amtsgericht Dr. Siepmann

- 1) Mietsachen aus den Städten Datteln und Waltrop (Abt. 17)
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 55)
- 3) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben A – K
- 4) Entscheidungen über die Ablehnung von Direktor des Amtsgerichts Wilmsmann

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nölken

23. Richter am Amtsgericht Nölken

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 51)
- 2) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben L – Z
- 3) Landwirtschaftssachen
- 4) Die Mietsachen aus der Stadt Oer-Erkenschwick (Abt. 56)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Siepman

24. Richterin Dr. Uphoff

- 1) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 38) sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung mit den Anfangsbuchstaben D, E, F, R
- 2) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 37a)
- 3) Die Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene (Abt. 27) Buchstaben A –F Endziffer 7 – 8, (Abt. 30) Buchstaben K – Z Endziffer 7- 8, (Abt. 34) Buchstaben G, H, I, J Endziffer 7 – 8,
- 4) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 13).
- 5) Konkurs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren

Vertreter: Richterin Baxmann

25. Richterin Baxmann

- 1) Die nach dem 01.01.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 28), soweit keine abweichende Regelung in dieser Geschäftsverteilung getroffen ist.
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 19)
- 5) Die richterlichen Entscheidungen nach dem BeratungshilfeG

Vertreter: Richterin Dr. Uphoff

26. Richter Vollmer

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 57)
- 2) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 73).
- 3) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG aus den Städten Herten und Datteln (Abt. 91)
- 4) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 35)
- 5) Die Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene (Abt. 27) Buchstaben A –F Endziffer 9 – 0, (Abt. 30) Buchstaben K – Z Endziffer 9- 0, (Abt. 34) Buchstaben G, H, I, J Endziffer 9 – 0,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Vach

27. Richter Unverfehrt

- 1) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 86)
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 16)
- 3) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 80)
- 4) Die Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene (Abt. 27) Buchstaben A –F Endziffer 3 – 4, (Abt. 30) Buchstaben K – Z Endziffer 3 - 4, (Abt. 34) Buchstaben G, H, I, J Endziffer 3 – 4,

Vertreter: Richter Cohn

28. Richter Cohn

1. Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 27), soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung mit den Anfangsbuchstaben A, Bm - Bz, C, I, J und Lm – Lz, Q und S (ohne Sch).
2. Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 32) sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung einschließlich der Gs-Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben
 - a) Sch, T und Z
 - b) U, V, X und Y
3. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 14)

Vertreter: Richter Unverfehrt

29. Richterin Bovelet

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 54)
- 2) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 33) sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung mit den Anfangsbuchstaben La - Ll und M (Abt. 33)
- 3) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 29)
- 4) Die Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene (Abt. 27) Buchstaben A –F Endziffer 5 – 6, (Abt. 30) Buchstaben K – Z Endziffer 5- 6, (Abt. 34) Buchstaben G, H, I, J Endziffer 5 – 6,

Vertreter: Richter Unverfehrt

30. Richter am Amtsgericht Kuhlmann

- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 15), sowie die bis zum 31.12.2018 nicht terminierten Verfahren der Abteilung 18 mit gerader Endziffer

Vertreter: Richter Cohn, nachrangig Richter Unverfehrt

III. Vertretungsregelung

1. Ist der zuständige Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden, so tritt an seine Stelle der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter.

2. Weist das Revisionsgericht eine Sache nach § 354 II StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück, so ist der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter des ausgeschlossenen Richters zuständig.

3. Sind die regelmäßigen Vertreter verhindert, so tritt an ihre Stelle der in dieser Geschäftsverteilung nach ihnen aufgeführte Richter aus dem Sachgebiet. Für den Fall, dass ein solcher nicht vorhanden ist, tritt der in dieser Geschäftsverteilung nächstgenannte Richter an dessen Stelle. Nach dem letztgenannten Richter folgt der Erstgenannte.

IV. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst auf Grund der AV des JM vom 05.11.2003 ist durch gesonderten Beschluss geregelt.

Recklinghausen, 12.12.2018
Das Präsidium des Amtsgerichts

Wilmsmann

Schöne

Nowak

Nölken

Brügge

Schneider

Runte